Stadt Wernau

Prüfung der Betroffenheit eines Streuobstbestandes im Sinne des § 33a Abs. 1 NatSchG BW im Zusammenhang mit der Änderung des BP „Sondergebiet Neckartal III“



Auftraggeber: Stadt Wernau
Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau (Neckar)

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Plochinger Straße 14a
72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 2165963
Mail: info@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: B. Eng. Florian Gautsch
Prof. Dr. Christian Küpfer

Datum: 20.07.2022

1 Ausgangssituation und Fragestellung

Die Stadt Wernau plant die Änderung des seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Neckartal III“. Innerhalb dieses Bebauungsplanes stehen einige Streuobstbäume. Unabhängig der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob es sich hierbei um einen Streuobstbestand im Sinne des § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) handelt und ob § 33a NatSchG BW damit im weiteren Verfahren zu beachten ist.

2 Definition „Streuobstbestand“ nach § 33a Abs. 1 NatSchG BW

§ 33a Abs. 1 NatSchG BW setzt eine Mindestfläche von 1.500 m² als Maßstab an, verweist ansonsten aber auf die Definition des § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG). Neben der regelmäßigen Unternutzung und der Erkennbarkeit der einzelnen Bäume wird dort folgendes definiert:

„Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen.“

Eine Definition der Mindeststammhöhe eines Hochstammes geben beide Gesetze nicht. In der Begründung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg wird jedoch genannt, dass Streuobstbäume üblicherweise eine Stammhöhe von mindestens 140 cm haben. Auch im Vollzugserlass des „MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT“ Baden-Württemberg zum Schutz von Streuobstbeständen wird von Obstbäumen mit einer Stammhöhe von überwiegend mindestens 140 cm gesprochen.

Weiter bleiben die oben genannten Definitionen als landesrechtliche Regelungen auch nach dem Schutz von Streuobstbeständen nach § 30 BNatSchG bestehen (vgl. § 30 Abs. 8 BNatSchG).

3 Aktuelle Situation im Plangebiet und Bewertung des Bestands

Bei einer Geländebegehung am 19.07.2022 wurde der Streuobstbestand aufgenommen und auf obige Kriterien geprüft. Er lokalisiert sich im nördlichen Bereich von Wernau zwischen Neckar und der Esslinger Straße (L1250). Eine Übersichtskarte über den Ort des Streuobstbestandes findet sich in Abbildung 1.

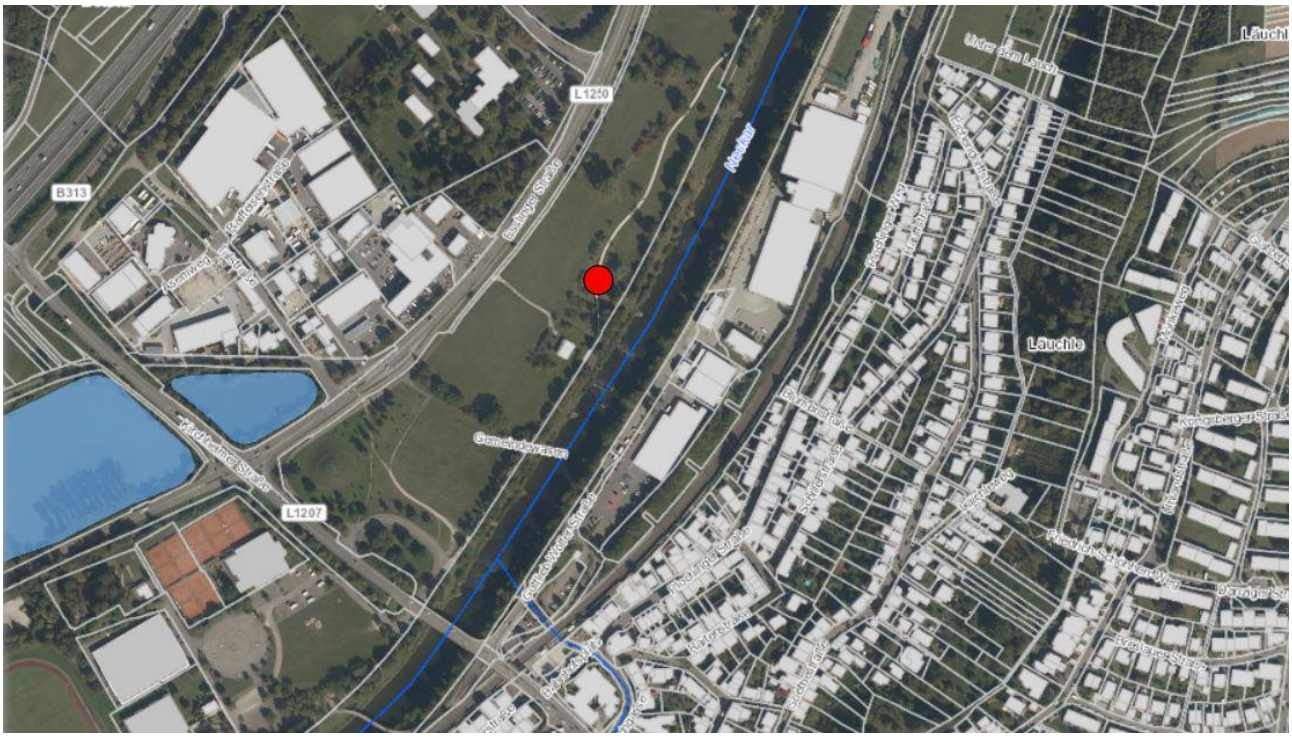


Abb. 1: Lage (roter Punkt) des Streuobstbestandes (Grundlage: LUBW DATEN- UND KARTENDIENST 2022)

Dabei konnten 23 Bäume als Obstbäume identifiziert werden, welche einen räumlichen Bezug zueinander haben und als Streuobstbestand in Betracht kommen (vgl. Abbildung 2). Mindestens 2 der 23 Bäume sind bereits abgestorben (vgl. Abbildung 3). Bei 17 Bäumen liegt der Kronenansatz eindeutig unter 140 cm (innerhalb einer Spanne von 40 cm bis 120 cm), was bereits den überwiegenden Anteil des Bestandes ausmacht (vgl. Abbildung 4). Bei den anderen 6 Bäumen lag der Kronenansatz ursprünglich ebenfalls unter 140 cm. Diesen 6 Bäumen wurden im Laufe ihres Lebens einer oder mehrere ihrer unteren Äste herausgenommen. Dies ist noch deutlich an den Durchmessern der (ursprünglich untersten) Äste zu erkennen (vgl. Abbildung 5 und 6). Auch wenn der Kronenansatz dieser 6 Bäume durch die Schnittmaßnahmen inzwischen höher liegt, ist deren Anrechenbarkeit als Streuobstbäume nach oben dargestellter Definition zumindest fraglich. Doch selbst wenn man dieses Kriterium als zutreffend ansehen würde und die 5 zentral stehenden Bäume dieser 6 Bäume, die im Verbund stehen, großzügig abgrenzt, bliebe die Mindestgröße von 1.500 m² deutlich unterschritten.



Abb. 2: Überblick über den Streuobstbestand, Blick Richtung Osten



Abb. 3: Zwei abgestorbene Bäume im Süden



Abb. 4: Bäume in türkis (unter 1,4 m) und orange (unter 1,4 m gekappt (Grundlage: LUBW DATEN- UND KARTEN-DIENST 2022)





Abb. 5 und 6: Schnittstellen der gekappten, unteren Äste, rechts mit 140 cm langem Meterstab

4 Fazit

Das Kriterium der Mindeststammhöhe wird überwiegend nicht erreicht bzw. ist bei 6 der 23 Bäume zumindest sehr fraglich. Die Flächengröße der fraglichen Bäume bleibt trotz großzügiger Abgrenzung deutlich unter den erforderlichen 1.500 m². Damit wird sowohl die Mindeststammhöhe wie auch die erforderliche Flächengröße unterschritten und der Streuobstbestand entspricht damit nicht der Definition eines Streuobstbestandes im Sinne des § 33a Abs. 1 NatSchG BW. Der § 33a NatSchG BW ist damit für das weitere Verfahren nicht relevant.